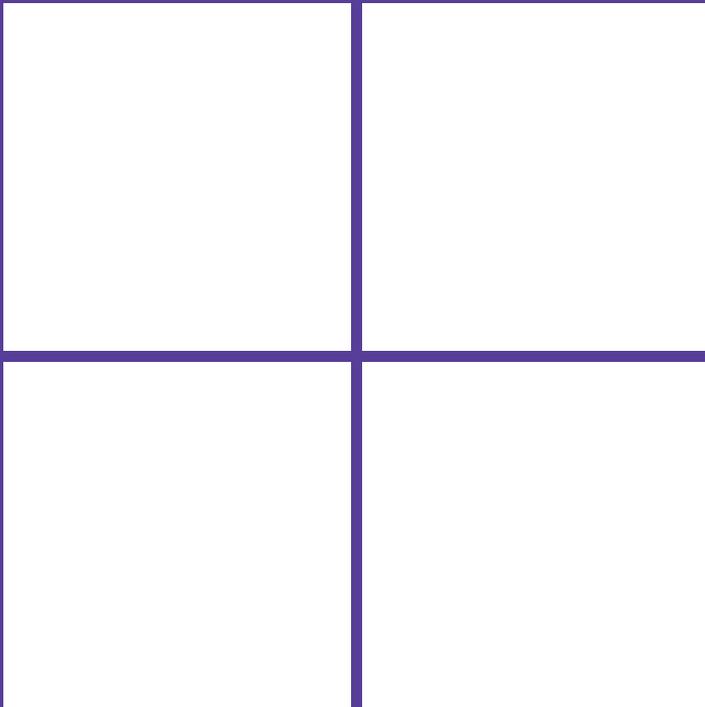




Leitfaden für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit



Leitfaden für die ehrenamtliche Begleitung von Flüchtlingen in Ev.-Luth. Kirchengemeinden

Fremde zu beherbergen, ist nach christlicher Tradition eine Tat der Barmherzigkeit. Jesus kümmert sich um die Notleidenden und gibt sich in ihnen selbst zu erkennen. Mit großem Engagement haben sich in den vergangenen Monaten in vielen Kirchengemeinden und an anderen Orten unserer Zivilgesellschaft Menschen gefunden, die Flüchtlingen beistehen und sie auf ihren Wegen begleiten wollen. Dafür möchten wir allen Beteiligten ganz herzlich danken! Bis in die Spitzen der Politik hinein wird dieses Engagement sehr gewürdigt.

Der Leitfaden fußt auf den Erfahrungen, die Gemeinden in der Flüchtlingshilfe gemacht haben. Er möchte einige wesentliche,

bewährte Bausteine zusammenführen. Gleichzeitig berücksichtigt er aber auch, dass diese Arbeit mit Belastungen und Überforderungen verbunden sein kann. Wir bedanken uns bei allen, die uns ihre Erfahrungen geschildert haben. Uns ist es ein Anliegen, diesen Leitfaden weiter zu entwickeln. Er ist auf der Internetseite des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de) als Dokument abrufbar. Per Email besteht die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen einzubringen: info@diakonie-sh.de. Wir vermitteln ebenfalls gerne den Kontakt zu einer der über 30 diakonischen Migrationsfachdienste in Schleswig-Holstein.

Gottes Segen möge Ihr Wirken begleiten!

Gothart Magaard
Bischof im Sprengel
Schleswig und Holstein

Heiko Naß
Landespastor
Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein

Beginnen - Aufruf zur Mitarbeit

Wenn in einem Ort die Flüchtlinge untergebracht werden sollen, finden sich in der Regel viele Menschen, die bereit sind, sich für eine Willkommenskultur einzusetzen. Das ist gegenwärtig ein großes Geschenk in unserem Land. Es ist sinnvoll, ein paar Punkte vorab zu klären: Wie viel Zeit will ich einbringen? Wann bin ich erreichbar? Welche Unterstützung kann ich geben?

Dann ist es wichtig, in diesem Kreis Koordination und Verantwortlichkeit zu klären. Wer übernimmt die Leitung, wer sammelt die Adressen? Hier ist der Datenschutz zu beachten: Wenn Adressen, Telefonnummern und Email weitergegeben werden sollen, müssen die betreffenden Personen einwilligen. Sofern sich ein Kreis zur ehrenamtlichen Unterstützung in der Trägerschaft der Kirchengemeinde bildet, sind alle hier Engagierten bei der Ausübung ihres Ehrenamtes über die kirchliche Sammelversicherung versichert. Es hat sich bewährt, wenn pro Flüchtling oder Flüchtlingsfamilie ein oder zwei konkrete Ansprechpartner aus dem Kreis der Ehrenamtlichen bereit stehen.

Vor allem ist von Anfang an eine enge und zeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Amtsverwaltung und hier insbesondere dem Ordnungsamt notwendig. Dabei geht es um die Frage, ob und wie die Amtsverwaltung die Zusammenarbeit gestalten will, auch ob es einen finanziellen Zuschuss für diese Arbeit gibt. Ein eigenständig verwalteter Zuschuss bzw. eingerichtetes Budget fördert unkomplizierte und schnelle Hilfe für Flüchtlinge. Dabei sollte mit den federführend Beteiligten im Vorfeld geklärt werden, ob die Abrechnung über die Kirchengemeindekasse bzw. das Kirchenkreisverwaltungsamt, oder aber über die kommunale Verwaltung erfolgen soll. Auch die Einrichtung eines Spendenkontos sollte überlegt werden.



Was könnten Flüchtlinge benötigen?

Flüchtlinge sind vor allem dankbar für Zeit, die andere für sie haben. Sie sind dankbar für Hilfe bei den ersten Wegen am fremden, neuen Ort, für die Begleitung zu Behörden und Ärzten sowie für die Teilnahme an Treffen, Freizeitaktivitäten, Sportvereinen aber auch an Gottesdiensten in christlichen Kirchen, bei Moscheevereinen oder anderen Religionsgemeinschaften. Hilfreich ist es, eine Liste mit Adressen von Ärztinnen und Ärzten, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Sprachkursträgern, Rechtsanwälten, Sportvereinen etc. zusammen zu stellen. Gibt es vor Ort Menschen mit erforderlichen Sprachkenntnissen z.B. in Arabisch, Russisch, Tigrinya (Eritrea), Paschtu und Dari (Afghanistan)?

Strukturen und Vernetzung

Es ist sinnvoll, an vorhandene Strukturen anzuknüpfen und diese zunächst zu erfragen: Wer ist Kirchenkreisbeauftragte/r für Asyl und Migration oder gibt es im Kreis/der kreisfreien Stadt eine beauftragte Person, z.B. für Integration? Wo ist die nächste Migrationsfachberatung des Diakonischen Werks oder eines anderen Wohlfahrtsverbandes? Welche Gremien im Amt und im Kreis beschäftigen sich mit dem Thema? Wo sind Informationen zu Basiswissen sowie neuen Entwicklungen im Asyl- und Ausländerrecht erhältlich? Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es außer den genannten? Wie können wir uns mit anderen Akteuren der Flüchtlingsarbeit vernetzen? Strukturen, wie zum Beispiel regelmäßige gemeinsame Runden zum Austausch, sollten gemeinsam entwickelt und bei Bedarf Fachleute zu speziellen Problemen und Themen eingeladen werden.

Sachspenden

Einem Aufruf, Kleider und Möbel zu spenden, kommen oft viele nach. Sachspenden können mehr Arbeit als erwartet machen. Nicht immer sind die Spenden noch in einem guten Zustand und müssen deshalb aussortiert werden. Genauso muss gut überlegt werden, wo Spenden zwischengelagert werden können und wie die Verteilung organisiert werden kann, ohne Gefühle von Benachteiligung oder Neid zu wecken. Hilfreich sind Sachspenden vor allem dann, wenn

es einen konkreten und begrenzten Bedarf gibt (z.B. Schulranzen). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Flüchtlingen den Zugang zu Tafelläden, Diakonieläden und Kleiderkammern sowie zu den Angeboten anderer örtlicher Wohlfahrtsverbände oder weiterer Akteure in der Region zu ermöglichen.

Öffentlichkeitsarbeit

So sinnvoll und bereichernd es sein kann, Flüchtlingen ganz direkt zu helfen, so stößt diese Arbeit auch immer wieder an ihre Grenzen. Manchmal hilft es der Sache auch, wenn wir von den guten Erfahrungen berichten, genauso wie von der Not, die uns begegnet. Hier sind Ideen gefragt: Ein Infotisch beim Stadt- oder Gemeindefest, ein Gottesdienst zum Thema, ein Zeitungsartikel oder Asyl-Arbeitskreise haben die Chance, ihre Themen in die Öffentlichkeit, in politische Gremien und in die Presse zu bringen. Auch das ist Flüchtlingsarbeit und strahlt positiv gegen Diskriminierungstendenzen in die Öffentlichkeit.

Seine Grenzen kennen

Bei allem guten Engagement ist es auch wichtig, an sich selbst zu denken. Die manchmal tragischen Schicksale belasten nicht nur die Flüchtlinge sondern können auch Helfende sehr verstören. Fragen Sie daher nicht nach, was Fluchtumstände und Kriegserlebnisse betrifft. Haben Sie den Eindruck, dass die unterstützte Person dringend psychologische Hilfe benötigt, besprechen Sie das mit anderen Fachleuten und holen Sie sich ggf. Rat und Hilfe bei Verbänden. Distanz zu üben, ist wichtig für beide Seiten, bei aller Sympathie. Die eigene Handy-Nummer sollte nur vorsichtig weitergegeben werden. Sprechen Sie genau ab, wie viel jede bzw. jeder an Zeit und Erreichbarkeit investieren möchte. Hilfreich kann es sein, zwischen Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und Ehrenamtlichen einen Vertrag über den Umfang und die Zeitdauer



des ehrenamtlichen Engagements zu schließen. Musterverträge halten die meisten Kirchenkreisverwaltungen vor.

Unterkunft

Das Vorhalten und die Einrichtung von Unterkünften für Flüchtlinge ist Aufgabe der Kommunen. Dazu gibt es verschiedene Finanzierungshilfen, über die im Einzelnen das Diakonische Werk Schleswig-Holstein Auskunft geben kann. Eine Aufgabe ehrenamtlicher Betreuer kann darin bestehen, auf Qualität und Einhaltung von Mindeststandards bei den Unterkünften zu achten. Nach wie vor ist es für eine schnelle Integration der Flüchtlinge am erfolgreichsten, wenn für die Unterbringung Wohnungen angemietet werden können.

Wohncontainer sollten nur eine Übergangslösung sein. Die Unterbringung in Zelten ist unbedingt zu vermeiden und sollte im Einzelfall kritisch hinterfragt und für die Dauer aufmerksam begleitet werden. Für die Ausstattung eines dezentralen Wohnraumes haben Wohlfahrtsverbände als minimalen Standard aufgestellt: nach Anzahl der Personen Betten, Tisch, Stühle, Schrank, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Gläser, Lampen, Kühlschrank, ggfs. Waschmaschine, Vorhang oder Rollläden (zumind. Schlafzimmer), Grundstock Lebensmittel/Getränke/Reinigungsmittel/Körperpflegemittel, ggf. Pampers/Babynahrung.

Ankommen

Gegenwärtig werden Flüchtlinge nach einem Aufenthalt von etwa 14 Tagen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dort angekommen werden sie nach einer Verweildauer, die sechs Monate nicht überschreiten soll, entweder in kommunale Gemeinschaftsunterkünfte oder aber direkt auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden wei-

terverteilt. Dort werden sie von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes in Empfang genommen.

Wenn möglich, sollte beim Ankommen in den Kommunen die ehrenamtlich unterstützende Person dabei sein. Oft haben Flüchtlinge lange, angstvolle Wege und schlimme Erlebnisse hinter sich. Sie kommen aus einem anderen Sprachraum, einer anderen Kultur, aus einem anderen Klima, kennen nicht unsere Sprache (teilweise auch kein Englisch), Gepflogenheiten und unsere Gesten (ein Handreichen ist z.B. in einigen Kulturen nicht üblich). Manche können nicht lesen und schreiben. Wenn die Sprache der Flüchtlinge im Voraus bekannt ist, hat es sich als große Hilfe erwiesen, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Es hat sich außerdem bewährt, stilles Wasser und ein paar Kekse bereit zu halten, da besonders Kinder meist hungrig und durstig sind. Hilfreich für die Kommunikation können ein Bildwörterbuch (z.B. „Visuelles Wörterbuch Arabisch-Deutsch“) und eine Spielzeuguhr mit einstellbaren Zeigern zur Terminvereinbarung sein.



Zuweisung der Unterkunft

Das Ordnungsamt legt bei dezentralen Unterkünften den Mietvertrag vor, der von den neuen Bewohnern unterschrieben wird. Das Amt zahlt die Miete und die Heizkosten, sozusagen die „Warmmiete“.

Schön ist die Geste, bei Ankunft in der neuen Unterkunft den Flüchtlingen Brot und Salz als Willkommensgruß zu überreichen. Alltägliche Themen sind u.a. das richtige Lüften, die Mülltrennung, Heizen, Mittags- und Nachtruhe und die Treppenhausreinigung.

Erste Verabredungen

Am Tag der Ankunft sollte eine Einkaufstour organisiert werden, möglichst mit Dolmetscher, da weder unsere Schrift noch die Bezeichnungen der Waren bekannt sind. Allerdings sprechen auch viele Flüchtlinge z.B. aus Syrien gut oder sehr gut Englisch. Die Menschen brauchen erst einmal Zeit anzukommen, ihre Umgebung kennenzulernen und erste menschliche Kontakte zu knüpfen. Hilfreich ist ein Flyer, der möglichst in verschiedenen Sprachen bereitgehalten wird und in dem Informationen über Verkehrsmittel und -wege, Einkaufsmöglichkeiten, Notruf (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Krankenhäuser, Ärzte und Apotheken), Brandschutz, Mülltrennung, Mieterverhalten, Beratungsstellen, Ansprechpartner der Behörde/n und Beratungsstellen u.a. zusammengestellt sind.

Erste bürokratische Schritte

In den neuen Unterkünften werden die Mieter von den Stadtwerken usw. angeschrieben. Die Texte sind oft standardisiert und auf Deutsch. An manchen Orten kann man mit dem Sozialzentrum/der Sozialbehörde besprechen, dass die Abschläge für



den Strom direkt von diesem/dieser bezahlt werden. Manche Ordnungsämter melden Flüchtlinge direkt beim Einwohnermeldeamt an, manche nicht. Insofern ist abzuklären, ob die Anmeldung schon erfolgt oder ggf. eine zügige Anmeldung zu begleiten ist.

Bei der (vorher Termin vereinbaren) Vorstellung beim Sozialamt bzw. dem sozialen Dienst werden die neuen Flüchtlinge registriert und das ihnen zustehende Geld (Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) abzüglich Mietanteil ausgehändigt, eventuell auch per Barscheck. Hilfreich sind Informationen, wann die Sozialämter Gelder zum Lebensunterhalt auszahlen (in der Regel monatlich). Sofern eine Anmeldung nicht automatisch durch die Amtsverwaltung erfolgt, sollte diese gleich miterledigt werden. Da die Flüchtlinge sich selbst verpflegen, kochen und einkaufen, sind sie für eine Begleitung in den ersten Tagen dankbar.

Das zuständige Sozialamt gewährt verschiedene Hilfen auf Antrag. Dazu gehören Zuschüsse für die Schulerstausstattung, schulische Unternehmungen (Tages- oder Klassenfahrt), die Busbeförderung der Schüler sowie Fahrtkosten von Helfern. Nachfragen lohnt sich!

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr können auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit z.B. kostenlos in einem Verein Sport zu treiben. Auch Schulverpflegung und Hausaufgabenhilfe können bezuschusst werden.

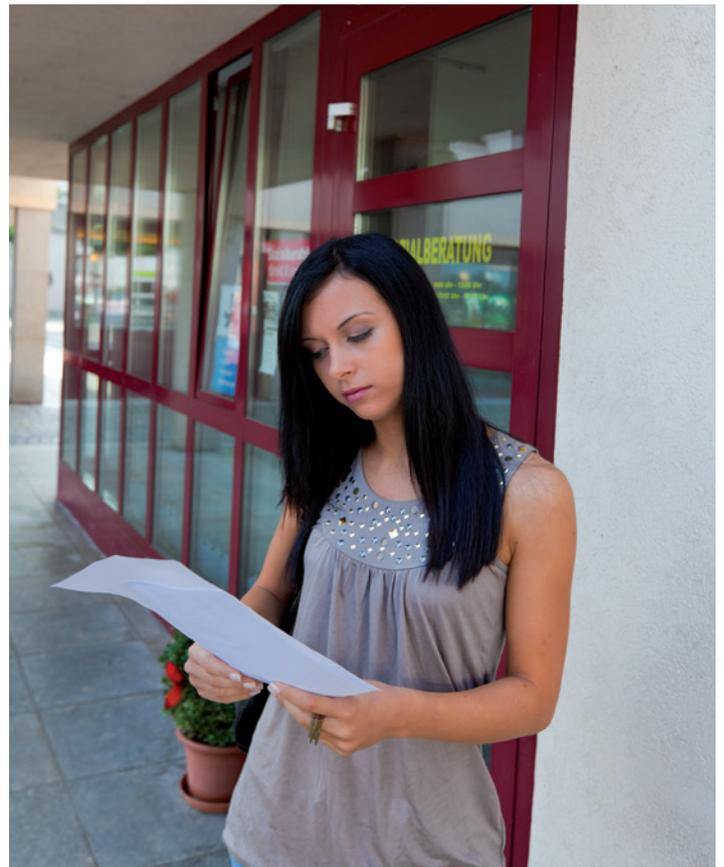
Briefe

Sobald wie möglich sollte das Namensschild auf dem Briefkasten der Unterkunft angebracht werden. Da ankommende Asylsuchende derzeit ohne gültige Ausweispapiere weitergeleitet werden, müssen sie sowohl zur Registrierung, als auch später noch einmal für ihre Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Neumünster anreisen. Die Termine hierfür und alle weitere wichtige Post erreichen die Adressaten nicht, wenn kein Briefkastenschild angebracht ist.

Wichtig ist es auch, auf den Brief mit dem Gebührenbeitrag für Fernseh- und Rundfunkbeiträge zu achten. Dieser trifft zeitnah ein und es muss dringend eine Befreiung beantragt werden (Antrag im Internet erhältlich). Dem Antrag muss ein Formular des Sozialamtes beigelegt werden. Auch die Befreiung ist zeitlich befristet und immer wieder neu zu beantragen. Sollte dies versäumt werden, ist eine nachträgliche Befreiung nicht möglich. (www.rundfunkbeitrag.de zum Ausdrucken des Formulars).

Aufenthaltsstatus

Während des Asylverfahrens haben Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt so lange, bis das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist – also ein Bescheid oder ein Urteil

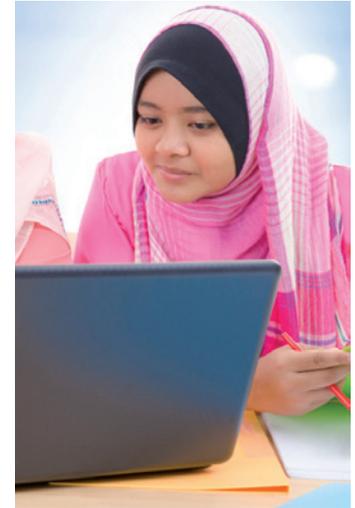


da ist und die Frist zum Einspruch abgelaufen ist. Die Gestattung ist kein Aufenthaltstitel. Nach positiv beschiedenem Asylverfahren kann die Aufenthaltsgestattung in den Titel einer Aufenthaltserlaubnis münden.

Die oft noch erforderliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster stellt für Flüchtlinge eine große psychische und z.T. organisatorische Belastung dar. Für Personen und Familien, die in ländlichen infrastrukturell schlecht angebundenen Regionen untergebracht sind, ist es kaum möglich, die in der Regel auf 8:00 Uhr terminierten Ladungen wahrzunehmen. Die Kosten der Anreise werden von der zuständigen Sozialbehörde übernommen, jedoch nicht die Übernachtungskosten bei einer Anreise am Vortag. Diese müssen die Personen selbst zahlen. Mittlerweile schlafen viele aus Not in einer Bahnhofsmission oder im Freien. Hier ist es wichtig zu wissen, dass Termine auch telefonisch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster (Tel.: 04321/5561-0) zeitlich nach hinten verschoben werden können. Erscheint der Flüchtling nicht zum Termin, ist es äußerst wichtig, die Gründe dafür zu dokumentieren (z.B. Attest bei akuter Erkrankung, Post nicht erhalten etc.). Es kann sonst zu Schwierigkeiten kommen, einen Ersatztermin zu erhalten. Sprechen Sie im Kreis der Ehrenamtlichen ab, ob außerdem eine Begleitung zu diesen Terminen notwendig und leistbar ist. Es ist eine unschätzbar wertvolle Unterstützung für alle Seiten, wenn Sie als Ehrenamtliche in diesem Bereich zum organisatorischen Gelingen des Asylverfahrens beitragen können. Oftmals sind die Wartezeiten beim Bundesamt lang. Es empfiehlt sich Proviant mitzunehmen.

Wichtig ist, darauf zu achten, wie lange die Aufenthaltsgestattung gilt, um rechtzeitig beim Ausländeramt die Verlängerung zu beantragen. In der Regel vergibt das Amt Termine, die lange Wartezeiten ersparen.

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten einen blauen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel für drei Jahre. Später besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen, auch bei Sozialhilfe / ALG II -Bezug.



Wurde ein Abschiebungshindernis auf Grund einer Erkrankung festgestellt, das ist häufig eine psychische Erkrankung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, in der Regel für drei Monate. Diese kann bei entsprechenden Voraussetzungen von der Ausländerbehörde verlängert werden.

Nach einer Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ bekommen Flüchtlinge eine „Duldung“. Dieses Aufenthaltsdokument zeigt an, dass kein dauerhaftes und gesichertes Aufenthaltsrecht besteht, also eine Abschiebung angeordnet ist, die aber z.B. wegen fehlender Papiere momentan nicht durchgeführt wird. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Wenn bei Gericht eine Klage gegen die negative Entscheidung eingereicht wurde und das Gericht einem Eilantrag stattgegeben hat, wird die Abschiebung bis zur Entscheidung ausgesetzt. Informieren Sie sich am besten über Widerspruchs- und Klagefristen. Für alle rechtlichen und unterstützenden Fragen stehen die Migrations-

fachdienste in Schleswig-Holstein, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zur Verfügung. Informationen zu allen Fragen erhalten Sie beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.

Gesundheit

Im Krankheitsfall gibt es beim zuständigen Sozialamt/Sozialzentrum einen Krankenschein. Eine wichtige Aufgabe der ehrenamtlichen Helfer ist es, das Quartalssystem zu erklären. Da die Flüchtlinge (noch) keine Krankenkassenkarte haben, benötigen sie für jedes Quartal erneut einen Krankenschein vom Sozialamt/Sozialzentrum.

Es besteht freie Arztwahl. Das Sozialamt/Sozialzentrum muss erfahren, bei welcher Praxis der Krankenschein ausgehändigt wird, damit die Abrechnung funktioniert. Überweisungen zum Facharzt sind möglich. Für den zahnärztlichen Besuch ist ein weiterer Krankenschein erforderlich.

Da Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt (Aufenthaltsgestattung und Duldung) Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen, sind die Ansprüche im Krankheitsfall nur auf die medizinische Notwendigkeit begrenzt. Für viele Maßnahmen muss im Vorfeld mit dem Sozialamt/Sozialzentrum die Kostenübernahme geklärt werden. Das gilt unter Umständen auch für



die auf Rezept ausgestellten Medikamente in der Apotheke oder technische Hilfsmittel. Die zum Jahresbeginn angekündigte Gesundheitskarte, die den Quartalskrankenschein ablösen soll und auch das Leistungsspektrum für Flüchtlinge im Krankheitsfall erweitert, ist noch nicht in die Praxis umgesetzt und das wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Über das Diakonische Werk Schleswig-Holstein erfahren Sie, ab wann auf diese Regelung zurückgegriffen werden kann.

In gesundheitlichen Notfällen am Wochenende, kann die Telefonnummer 110 oder 112 angerufen werden.

Für Schul- und Kindergartenbesuch ist eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Die Ausstellung von Krankenscheinen für Kinder sollte gleich bei der Anmeldung beim Sozialamt erwogen werden. Kinder haben ein Recht auf Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen.

Konto

Weder für deutsche noch für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gibt es gegenwärtig einen Rechtsanspruch auf ein eigenes Konto. Grundsätzlich können alle Banken selbst entscheiden, ob sie ein Konto für Flüchtlinge einrichten wollen. Die Sparkassen haben allerdings 2013 eine Selbstverpflichtung zur Einrichtung eines sogenannten „Bürgerkontos“ ausgesprochen. Der Besitz eines Kontos ist ein wichtiger Baustein zur gesellschaftlichen Teilhabe. Deshalb hat das Bundesministerium für Finanzen sich dafür ausgesprochen, die Eröffnung eines Kontos für Flüchtlinge zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass Flüchtlinge einen Identitätsnachweis erbringen können. Mit Aufenthaltsgestattung ist eine Kontoeröffnung laut dem Schreiben kein Problem. Auch eine Meldebescheinigung für Asylsuchende, die noch keine Gestattung haben, soll für die Kontoeröffnung akzeptiert werden. Geduldete können laut Bundesfinanzministerium ein Konto eröffnen, wenn die Duldung im Ausweisersatz mit Lichtbild eingetragen ist. Geduldete mit einer Duldungsbescheinigung (kein Ausweisersatz) können das nicht. Dort steht der Satz, dass die Person nicht an der Passbeschaffung mitwirkt.

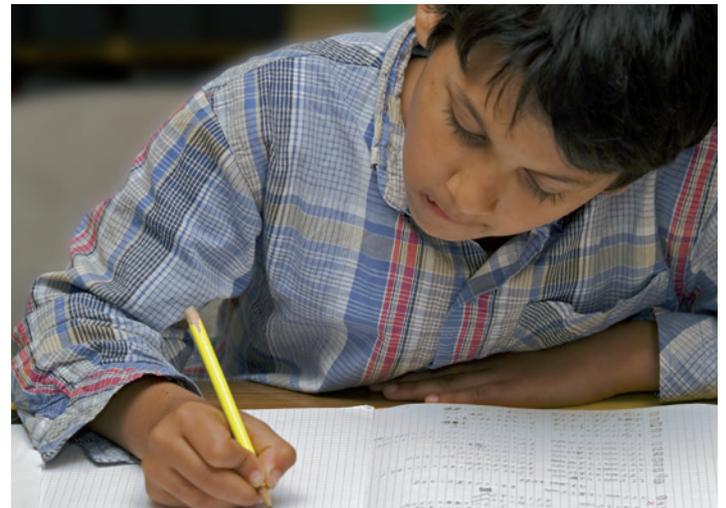
Kindergarten

Sobald den Helfern bekannt ist, dass ein Kindergartenkind zuzieht, sollte die Kindertagesstätte informiert und das weitere Verfahren abgesprochen werden. Es besteht in Schleswig-Holstein ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Es ist zu klären, ob und wo Plätze frei sind. Wichtig ist es, den Antrag auf Sozialstaffelermäßigung auszufüllen, damit die Kinder einen kostenfreien Kindergartenplatz erhalten. Die Ermäßigung ist zeitlich befristet und muss regelmäßig neu beantragt werden. Auch für einen Krippenplatz gilt nach Auskunft des Sozialministeriums bei einem gesicherten Aufenthaltsstatus der Rechtsanspruch.

Schule

Wenn die Familiensituation es zulässt, kann mit dem Schulbesuch begonnen werden. Es gibt dafür keine gesetzlichen Fristen. Grundsätzlich besteht in Deutschland die Schulpflicht. Das Ordnungsamt meldet an das Schulamt, wenn schulpflichtige Kinder zugezogen sind und dieses informiert die zuständigen Schulen. Die Helfer vereinbaren einen Vorstellungstermin mit den Flüchtlingen (ein Elternteil genügt). Alle Ausweispapiere und evtl. Impfpässe müssen mitgebracht werden. Die Anmeldung bedeutet nicht automatisch den Zeitpunkt des Schulbeginns. Dieser kann individuell vereinbart werden. Wenn in der zentralen Erstaufnahmestelle Schulunterlagen zu Verfügung gestellt wurden, sollten diese vorgelegt werden. Am Anfang gehen die Kinder, wenn möglich, in die DAZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache). Manchmal bedarf es eines niedrigschwelligeren Vorangebotes, um beispielsweise die Schrift zu erlernen.

Die allgemeine Schulpflicht schreibt eine Einschulung in eine Regel-



schule nur bis zum Alter von 16 Jahren vor (danach beginnt die Berufsschulpflicht). Daher haben jugendliche Flüchtlinge im Alter von 15 Jahren und älter erhebliche Probleme, einen Schulbesuch zu realisieren. Viele Jugendliche kommen der Berufsschulpflicht zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr nicht nach und wissen oft auch nicht, dass Sie die Möglichkeit zum Schulbesuch haben. Bei Fragen und Problemen hierzu helfen die Migrationsfachdienste in Schleswig-Holstein weiter.

Sprachförderung

Das Erlernen der deutschen Sprache ist der beste Weg für die Integration in die Gesellschaft und den Aufbau eines selbstbestimmten Lebens. Bitte erkundigen Sie sich bei den Beratungsstellen nach geeigneten Sprachkursen in ihrer Nähe. In Schleswig-Holstein werden derzeit die sogenannten STAFF-Kurse des Verbandes der Volkshochschulen (100 Stunden) gefördert. Diese dienen einer ersten sprachlichen und alltagsbezogenen Orientierung, reichen jedoch für einen sicheren Basisspracherwerb nicht aus. Wenn möglich, ist die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge anzustreben. Leider stehen dieser rechtlich bisher nur anerkannten Migrantinnen und Migranten offen. Es gibt Bestrebungen die Integrationskurse zeitnah auch für Flüchtlinge zu öffnen.

An vielen Orten gibt es spendenfinanzierte Sprachkurse für Flüchtlinge. Informationen hierüber können bei den Migrationsfachdiensten des Diakonischen Werkes und anderen Wohlfahrtsverbänden abgefragt werden.

Ehrenamtliche können eine große Hilfe für die Einübung der deutschen Sprache sein. Es ist sehr hilfreich, wenn es möglichst viel Kontakt gibt und viel Deutsch gesprochen wird mit dem Bemühen auf Verständigung.

Arbeit

Für Flüchtlinge gilt ein Arbeitsverbot für drei Monate. Danach ist für die nächsten 12 Monate ein „nachrangiger Zugang“ zu beachten. Das bedeutet, dass nach erfolgreicher Stellensuche ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen ist. Es findet eine Vorrangprüfung statt, ob der Arbeitsplatz nicht anderweitig auf dem 1. Arbeitsmarkt vergeben werden kann. In den danach folgenden 33 Monaten (16. bis 48.



Monat des Aufenthalts) ist die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Eine Berufsausbildung kann nach drei Monaten ohne Zustimmung aufgenommen werden.

Abschiebung

Die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen bei drohender Aufenthaltsbeendigung oder Abschiebung erfordert besondere Sensibilität und besondere juristische Kompetenz. Die Migrationsfachdienste der Diakonie und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein können hier beratend unterstützen. Sie helfen, Perspektiven zu finden und spezielle Vorgehensweisen zu prüfen (z.B. Anträge an die Härtefallkommission des Landes, Petitionen oder Kirchenasyl). In dringenden Fällen sollte ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden.

Zu Fragen des Kirchenasyls wenden Sie sich direkt an die Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche:

Pastorin Dietlind Jochims
 Telefon 040/369002-62
 Fax 040/369002-69
 dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de

Eine Handreichung zum Kirchenasyl in Schleswig-Holstein ist über www.diakonie-sh.de zu beziehen.

Was noch helfen kann...



Einige Beispiele:

- Einrichtung einer Fahrradwerkstatt und Ausleihe von Fahrrädern (gegen Kautions)
- Hausaufgabenhilfen für Kinder und Jugendliche
- Einrichtung eines regelmäßigen offenen Cafés zur Begegnung
- Gemeinsame Freizeitangebote: es gibt oft ein großes Entgegenkommen bei der Ausstellung von Karten für den freien Eintritt zu Veranstaltungen des Sportes und der Kultur.
- Gespräche mit Sportvereinen: Der Landessportverband Schleswig-Holstein übernimmt Versicherungen von Flüchtlingen, die ohne Mitgliedsbeiträge – nach Absprache – am Vereins-sport teilnehmen. Auch die Begleitpersonen sind versichert
- Austausch und Kontakt in Frauengruppen.
- Gärten anlegen. In manchen Regionen gibt es bereits „Interkulturelle Gärten“ ([http://de.wikipedia.org/wiki/ Internationaler Garten](http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Garten)).

Bei weiteren Fragen...

Täglich werden neue Fragen anfallen. Mit den gesammelten Erfahrungen lassen sich aber bald viele Probleme lösen. Nehmen Sie gerne auch Kontakt zu den Migrationsfachdiensten auf. Eine Liste der diakonischen Migrationsdienste in ihrer Nähe finden Sie unter www.diakonie-sh.de.

Diese sind zuständig u.a. für Fragen wie:

- Beratung und Informationen über alle rechtlichen Fragen
- Beratung und Information über Fragen von Bildung, Ausbildung und Arbeit und Arbeitsmarktzugang
- Beratung und Informationen zu Sprachkursen und Anbietern in der Region
- Beratung in allen familiären, sozialen, psychischen und existenziellen Problemen
- Beratung und Informationen zu allen personenstandsrechtlichen Fragen (Heirat, Geburt, Familienzusammenführung etc.)
- Fördermöglichkeiten (wie z.B. Bildungs- und Teilhabepaket, Hausaufgabenhilfen)
- Fragen zur Wohnungssuche und Unterbringungssituation
- Gesundheitliche Fragen und Problemen (Prävention, Vorsorge, Rehabilitation etc.)
- Fragen zu Regel- und Sonderdiensten (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Ausländerbehörde, Schulamt, Frauenhaus, Gesundheitsamt, Jobcenter, IQ-Netzwerk)
- Informationen zum Privatrecht und Versicherungswesen
- Fragen zur Rückkehr und Weiterwanderung

Für Verbesserungsvorschläge, Ergänzungen und Änderungen dieses Leitfadens sind wir dankbar. Bitte schicken Sie diese an info@diakonie-sh.de

Herausgeber

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Telefon 04331 593-0
Telefax 04331 593-244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig
Telefon 04621 30700-0
Telefax 04621 30700-30
bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de
www.bischof-schleswig.de

Rendsburg / Schleswig
April 2015